

03.12.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes

A Problem und Regelungsbedarf

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155) hat der Landesgesetzgeber die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vollumfänglich normiert. Obschon der Gesetzentwurf von der Landesregierung stammte, die genannten Regelungen ausdrücklich als Verordnungen bezeichnet wurden und explizit auf Verordnungsermächtigungen gestützt wurden, können möglicherweise Zweifel über die Rechtsqualität der Normen aufkommen. Konkret könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei den beiden Verordnungen formal um Gesetze handele.

B Lösung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die beiden Normen im gleichen Normsetzungsverfahren aufgehoben werden, in dem sie entstanden sind, und parallel als Verordnungen durch die Landesregierung erneut erlassen werden.

C Alternativen

keine

D Kosten

keine

Datum des Originals: 02.12.2014/Ausgegeben: 09.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

keine

H Befristung

Eine Befristung ist nicht vorzusehen, da es sich um ein Artikelgesetz handelt, das Normen aufhebt.

Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes

Artikel 1 Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Im Zeitraum vom 10. Dezember 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durften behördliche Entscheidungen auf die jeweiligen Fassungen der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW gestützt werden, wie sie sich aus der Anwendung der Änderungsverordnungen vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) und vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) ergeben.

Artikel 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durften behördliche Entscheidungen auf die jeweiligen Fassungen der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz gestützt werden, wie sie sich aus der Anwendung der Änderungsverordnungen vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337) und vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) ergeben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts hat der Landesgesetzgeber die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vollumfänglich normiert. Dies hat eine Unklarheit bezüglich der Rechtsqualität der Regelungen zur Folge.

Nach verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Rollenverteilung im Bereich der Normsetzung so verteilt, dass im Grundsatz der Legislative die Gesetzgebung obliegt, während die Exekutive Verordnungen normiert. Gleichwohl kann der Gesetzgeber die Materie selbst regeln, für die er eine Verordnungsermächtigung an die Exekutive ausgesprochen hat. Dementsprechend stellt das Bundesverfassungsgericht fest:

„aa) Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der Rechtssetzung in der Form des Gesetzes und der Rechtssetzung in der Form der Rechtsverordnung; Voraussetzung und Folgen der Rechtssetzung in der einen und der anderen Form sind nach dem Grundgesetz verschieden (vgl. BVerfGE 8, 274 <323>; 24, 184 <199>). Die damit getroffene Unterscheidung steht nicht zur beliebigen Disposition (vgl. BVerfGE 1, 372 <390>; 6, 273 <277>; 18, 389 <391>; 22, 330 <346>; 24, 184 <199>). Das hindert den Gesetzgeber aber nicht, die der Exekutive übertragenen Regelungsbefugnisse wieder zu übernehmen und bislang als Verordnung geltende Regelungen nun als Gesetz zu erlassen (vgl. BVerfGE 22, 330 <346>). Ebenso wenig ist der Gesetzgeber prinzipiell gehindert, den Inhalt einer geltenden Verordnung unmittelbar kraft Gesetzes zu ändern. Dabei dürfen jedoch die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung nicht in einer Weise überschritten oder verwischt werden, die der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen beiden Regelungsformen und der rechtsstaatlichen Klarheit in Bezug auf Geltungsvoraussetzungen, Rang, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verwerfungskompetenzen, die für beide Normtypen unterschiedlich geregelt sind, zuwiderliefe.“
(BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196-257).

Der Umstand, dass die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz und die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW im Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts als Vollregelungen normiert wurden – und nicht etwa nur als Änderungen bereits bestehender Verordnungen –, kann in Ansehung dieser Rechtsprechung Zweifel am Rang der Vorschriften hervorrufen.

Unmissverständliche Klarheit soll mit der Aufhebung der beiden Normen in dem gleichen Rechtsetzungsverfahren, in dem sie auch auf den Weg gebracht wurden – nämlich als Artikelgesetz im Gesetzgebungsverfahren – geschaffen werden. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, parallel Verordnungen mit entsprechendem Regelungsinhalt zu normieren.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Mit Paragraph 1 wird die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW aufgehoben. In Paragraph 2 stellt der Landesgesetzgeber klar, dass die genannten Änderungsverordnungen für die Vergangenheit Anwendung finden sollen.

Zu Artikel 2:

Paragraph 1 normiert die Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. In Paragraph 2 stellt der Landesgesetzgeber klar, dass die genannten Änderungsverordnungen für die Vergangenheit Anwendung finden sollen.

Zu Artikel 3:

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.